

Revision Sozialhilfegesetz; SHG (20.3421)

Synoptische Darstellung

Stand 19.05.2026

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 wird in den folgenden Artikeln geändert.

- Änderungen gegenüber der geltenden Regelung
- Änderungen gegenüber der abgelehnten Regelung (Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Geltende Regelung	Abgelehnte Regelung der Vorlage vom 18. Mai 2025	Neue Regelung
GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) (vom 28. September 1997; Stand am 1. Januar 2013) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:	GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) (vom ...) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung ¹ , beschliesst:	GESETZ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) (vom ...) Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung ² , beschliesst:
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.	Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.	Artikel 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.	² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.	² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.
Artikel 2 Zweck ¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben. ² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.	Artikel 2 Zweck ¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben. ² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.	Artikel 2 Zweck ¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben. ² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu verhelfen.
Artikel 3 Subsidiarität Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	Artikel 3 Subsidiarität Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.	Artikel 3 Subsidiarität Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.
		Artikel 4 SKOS-Richtlinien Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind verbindlich, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung des Landrats nichts anderes vorsehen.
2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTEN-ERSATZPFLICHT	2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTEN-ERSATZPFLICHT	2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTEN-ERSATZPFLICHT
Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen	Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen	Artikel 5 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindegesetzgebung.	¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindegesetzgebung.	¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindegesetzgebung.
Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde ¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde. ³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem	Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde ¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger³, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde. ³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem	Artikel 6 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁴, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde. ³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine hilfesuchende wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem

³ SR 851.1

⁴ SR 851.1

Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.	60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für einen Monat zurückzuerstatten.	60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe Hilfe für einen Monat zurückzuerstatten.
Artikel 5a b) interkantonale Unterstützungsfälle Bei interkantonalen Unterstützungsfällen nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger übernimmt der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.	Gestrichen	Gestrichen
Artikel 6 c) Aufenthaltsgemeinde Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.	Artikel 6 b) Aufenthaltsgemeinde Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.	Artikel 7 b) Aufenthaltsgemeinde Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.
Artikel 7 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz solange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.	Artikel 7 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.	Artikel 8 Verbot der Abschiebung ¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

² Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen des Fremdenpolizeirechts über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über eine Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.	² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. ³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.	² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration. ³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.
3. Kapitel: ORGANISATION	3. Kapitel: ORGANISATION	3. Kapitel: ORGANISATION
1. Abschnitt: Gemeinden	1. Abschnitt: Gemeinden	1. Abschnitt: Gemeinden
Artikel 8 Sozialhilfebehörde Der Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Besteht kein Sozialrat und bestimmt die Gemeindegemeinschaft nichts anderes, übernimmt der Einwohnergemeinderat diese Aufgabe.	Artikel 8 Sozialhilfebehörde ¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen. ² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfesuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher. ³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere: a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen; b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen; c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;	Artikel 9 Sozialhilfebehörde ¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen. ² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfesuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher. ³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere: a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen; b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen; c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;

	d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen; e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.	d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen; e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.
Artikel 9 Aufgaben a) im allgemeinen ¹Die Sozialhilfebehörde erfüllt die Aufgaben, die die Kantonsverfassung dem Sozialrat überträgt. ²Sie ist verantwortlich dafür, dass Hilfe suchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Für diesen Bereich ist sie namentlich Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie führt, allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, einen eigenen, professionellen Sozialdienst oder überträgt diese Aufgaben einem privaten Sozialdienst. Wenn nötig, weist sie die Hilfe suchende Person an einen geeigneten spezialisierten Sozialdienst. Übergangsbestimmung Die Gemeinden haben den professionellen Sozialdienst nach Absatz 2 bis zum 1. Januar 2009 einzurichten. ³Die Sozialhilfebehörde arbeitet mit anderen Sozialhilfebehörden zusammen.	<i>Artikel 9 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.</i>	<i>Artikel 9 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.</i>
Artikel 10 b) im besonderen ¹ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere: a) die Einwohnergemeinde im Sozialbereich nach aussen zu vertreten;	<i>Artikel 10 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.</i>	<i>Artikel 10 wurde gekürzt und neu in Artikel 8 zusammengefasst. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.</i>

b) das Sozialwesen der Gemeinde zu leiten; c) die strategischen und politischen Ent- scheide im Bereich des Sozialwesens zu treffen; d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialwesens zu übernehmen; e) die Grundsatzentscheide und Richtlinien der Sozialhilfe festzulegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des Kantons vorgegeben sind; f) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen; g) aufgrund der Sozialberichterstattung des Sozialdienstes Bedürfnisse für soziale Ange- bote in der Gemeinde zu ermitteln und über deren Umsetzung zu entscheiden; h) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeu- gende und Förderungsmassnahmen zu tref- fen; i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die beson- dere Gesetzgebung der Sozialhilfebehörde überträgt. ² Die Zuständigkeiten der Kindes- und Erwach- senenschutzbehörde bleiben vorbehalten.		
Artikel 10a Sozialdienst Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Ein- zelfall. Dazu gehören insbesondere:	Artikel 9 Sozialdienst ¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche	Artikel 10 Sozialdienst ¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche

a) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe; b) die Erarbeitung von individuellen Zielvereinbarungen mit den Hilfe suchenden Personen; c) die Beratung und Betreuung für Menschen in sozialen, persönlichen und materiell schwierigen Lebenslagen; d) die Erschliessung von materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen; e) die Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe; f) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialhilfebehörden der Entscheid über die Art und das Ausmass der öffentlichen Sozialhilfe im Einzelfall; g) die Klientenadministration; h) die Sozialberichterstattung über Umfang und Inhalt der Fälle und der Problemlagen an die Sozialhilfebehörden.	und persönliche Sozialhilfe. ² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in der Verordnung.	und persönliche Sozialhilfe. ² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in einer der Verordnung. Er legt namentlich die fachlichen Anforderungen an die Sozialdienste sowie deren Aufgaben fest.
2. Abschnitt: Kanton	2. Abschnitt: Kanton	2. Abschnitt: Kanton
Artikel 11 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hat die Obergeraufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. ² Er entscheidet Streitigkeiten unter den Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.	Artikel 10 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hat die Obergeraufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. ² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.	Artikel 11 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hat die Obergeraufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe. ² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

		³ Der Regierungsrat kann im Sozialbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.
Artikel 12 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus. ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere: a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren; b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen; c) Asylsuchende sowie Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Bundesrechts zu unterstützen; d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;	Artikel 11 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus. ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere: a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren; b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen; c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist; d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;	Artikel 12 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion⁷ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus. ² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie insbesondere: a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren; b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen; c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist; d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁸ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ SR 851.1

⁷ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ SR 851.1

e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern; f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen; g) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren; h) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen.	e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern; f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen; g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit; h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren; i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.	e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern; f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen; g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit; h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren; i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die dieses Gesetz dem Kanton überträgt, ohne hierfür eine besondere Zuständigkeit zu begründen die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt
Artikel 13	<i>Gestrichen</i>	<i>Gestrichen</i>
3. Abschnitt: Private Sozialdienste	<i>Gestrichen</i>	<i>Gestrichen</i>
Artikel 14 Begriff Als private Sozialdienste im Sinne dieses Gesetzes gelten alle inner- und ausserkantonale nichtstaatlichen Organisationen, die: a) fachgerechte Dienstleistungen für besondere Personengruppen oder besondere Sozialprobleme anbieten, und	<i>Wird gestrichen und in Artikel 12 geregelt.</i>	<i>Wird gestrichen und in Artikel 12 geregelt.</i>

b) mit dem Kanton eine entsprechende Programmvereinbarung abgeschlossen haben.		
Artikel 15 Sozialplan ¹ Die zuständige Direktion erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat. ² Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. ³ Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre.	Artikel 12 Sozialplan ¹ Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste kantonalen Angebote , die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. ² Die zuständige Direktion ⁹ erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat. ³ Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.	Artikel 13 Sozialplan ¹ Der Sozialplan bezeichnet jene privaten Sozialdienste kantonalen Angebote , die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. ² Die zuständige Direktion¹⁰ erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat. ² Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan in der Regel für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis. ³ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit, in einer Verordnung.
Artikel 16 Programmvereinbarungen Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen ab.	Artikel 13 Programmvereinbarungen ¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen. ² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.	Artikel 14 Programmvereinbarungen ¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen. ² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.
4. Abschnitt Sozialkonferenz	<i>Gestrichen</i>	<i>Gestrichen</i>

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 17 ¹ In der Sozialkonferenz sind alle Sozialhilfebehörden, der Sozialdienst Uri und die privaten Sozialdienste vertreten. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion leitet die Sozialkonferenz. ³ Die Sozialkonferenz wird nach Bedarf, in der Regel jährlich einmal, einberufen. Sie dient der gegenseitigen Information, der Meinungsbildung sowie der Förderung der Zusammenarbeit.	<i>Artikel wird gelöscht und neu in Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe g geregelt.</i>	<i>Artikel wird gelöscht und neu in Artikel 11, Absatz 2, Buchstabe g geregelt.</i>
4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN	4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN	4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 18 Arten der Sozialhilfe Öffentliche Sozialhilfe besteht aus: a) vorbeugenden Massnahmen; b) persönlicher Hilfe; c) wirtschaftlicher Hilfe; d) Förderungsmassnahmen.	Artikel 14 Arten der Sozialhilfe Öffentliche Sozialhilfe besteht aus: a) vorbeugenden Massnahmen; b) persönlicher Hilfe; c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe ; d) Förderungsmassnahmen.	Artikel 15 Arten der Sozialhilfe Öffentliche Sozialhilfe besteht aus: a) vorbeugenden Massnahmen; b) persönlicher Hilfe; c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe ; d) Förderungsmassnahmen.
Artikel 19 Umfang der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe ist solange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.	Artikel 15 Umfang der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.	Artikel 16 Umfang der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.
Artikel 20 Grundsätze der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe:	Artikel 16 Grundsätze der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe:	Artikel 17 Grundsätze der Sozialhilfe Die öffentliche Sozialhilfe:

a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesuchenden Person; b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfesuchenden Person; c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache; d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern; e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz; f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.	a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesuchenden Person; b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfesuchenden Person; c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache; d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern; e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz; f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.	a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesuchenden Person; b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfesuchenden Person; c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache; d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern; e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz; f) fördert die Selbsthilfe und Selbständigkeit der hilfesuchenden Person.
Artikel 21 Schweigepflicht ¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die Verhältnisse der hilfesuchenden Person, über deren Akten und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren. ² Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hiefür die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes erfüllt sind.	Artikel 17 Schweigepflicht ¹ Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz¹¹.	Artikel 18 Schweigepflicht ¹ Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere deren Bekanntgabe sowie die Auskunftserteilung Auskünfte an andere Behörden und Dritte richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz¹².
Artikel 22 Hinweispflicht	Artikel 18 Hinweispflicht	Artikel 19 Hinweispflicht

¹¹ RB 2.2511

¹² RB 2.2511

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis er- hält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufent- haltsortes um Hilfe zu ersuchen.	Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis er- hält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersu- chen.	Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis er- hält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts um Hilfe zu ersu- chen.
2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen	2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen	2. Abschnitt: Vorbeugende Massnahmen
Artikel 23 Zweck und Mittel ¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden; b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämp- fen. ² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Informa- tion, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.	Artikel 19 Zweck und Mittel ¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden; b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämp- fen. ² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Informa- tion, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.	Artikel 20 Zweck und Mittel ¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um: a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden; b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämp- fen. ² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Informa- tion, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.
3. Abschnitt: Persönliche Hilfe	3. Abschnitt: Persönliche Hilfe	3. Abschnitt: Persönliche Hilfe
Artikel 24 Grundsatz Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.	Artikel 20 Grundsatz Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not Wer in soziale Not gerät, hat An- spruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwin- den.	Artikel 21 Grundsatz Die persönliche Hilfe bezweckt, Menschen in sozialer Not Wer in soziale Not gerät, hat An- spruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwin- den.
Artikel 25 Inhalt und Vorgehen	Artikel 21 Inhalt und Vorgehen	Artikel 22 Inhalt und Vorgehen

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig. ² Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste. ³ Persönliche Hilfe kann insbesondere gewährt werden durch: a) die Beratung und Betreuung; b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung; c) die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung. ⁴ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.	¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig. ² Die Sozialhilfebehörde Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste Dritter. <i>Absatz 3 der geltenden Regelung wird neu in der Sozialhilfeverordnung geregelt.</i> ³ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde der Sozialdienst für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.	¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen. Sie ist dieser und dem beanspruchten Sozialdienst gegenüber auskunfts- und mitwirkungspflichtig. ² Persönliche Hilfe umfasst Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten sowie bei der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten. <i>Absatz 3 der geltenden Regelung wird neu über die SKOS-Richtlinien definiert.</i> ³ Die Sozialhilfebehörde Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer Sozialdienste Dritter. ⁴ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde der Sozialdienst für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.
Artikel 26 Anordnungen und Massnahmen Gegen den Willen der hilfesuchenden Person dürfen Anordnungen oder Massnahmen nur getroffen werden, wenn hiefür eine besondere gesetzliche Grundlage besteht.	<i>Artikel gestrichen: Hier handelt es sich um Massnahmen aus dem Zivilrecht, nicht der Sozialhilfe. Sie sind aus diesem Grund nicht im Sozialhilfegesetz zu regeln. Ohnehin geht Bundesrecht vor und soll daher nicht noch zusätzlich im Sozialhilfegesetz erwähnt sein. Dass Persönliche Hilfe nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet wird, ergibt sich aus dem vorangehenden Artikel, wonach ein Gesuch notwendig ist.</i>	<i>Artikel gestrichen: Hier handelt es sich um Massnahmen aus dem Zivilrecht, nicht der Sozialhilfe. Sie sind aus diesem Grund nicht im Sozialhilfegesetz zu regeln. Ohnehin geht Bundesrecht vor und soll daher nicht noch zusätzlich im Sozialhilfegesetz erwähnt sein. Dass Persönliche Hilfe nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet wird, ergibt sich aus dem vorangehenden Artikel, wonach ein Gesuch notwendig ist.</i>

4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe	4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe	4. Abschnitt: Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe
Artikel 27 Grundsatz Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.	Artikel 22 Grundsatz Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe .	Artikel 23 Grundsatz Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und oder Nothilfe .
Artikel 28 Inhalt und Vorgehen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. ² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein. ⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden. ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde darum nachzusuchen.	Artikel 23 Inhalt und Vorgehen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Landrat regelt die Bemessung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er kann von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen. ² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.	Artikel 24 Inhalt und Vorgehen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Für dessen Bemessung erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Sozialhilfebehörden Richtlinien. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Landrat regelt die Bemessung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er kann von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen. ² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. ³ Die Unterstützung kann in Bargeld erfolgen durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

	⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden. ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst darum nachzusuchen.	⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden. ⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat bei der Sozialhilfebehörde beim Sozialdienst darum nachzusuchen. ⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung.
War noch nicht vorhanden	Artikel 24 Nothilfe ¹ Wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe. ² Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung.	Artikel 25 Nothilfe ¹ Wer von der Sozialhilfe wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe. ² Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe in einer Verordnung.
Artikel 29 Nicht realisierbare Vermögenswerte ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.	Artikel 25 Nicht realisierbare Vermögenswerte ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.	Artikel 26 Nicht realisierbare Vermögenswerte ¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsverpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrechtlich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.	² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsverpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrechtlich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach. ³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.	² Die Forderung, die dieser Rückerstattungsverpflichtung zugrunde liegt, kann grundpfandrechtlich sichergestellt werden (Art. 836 ZGB). Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach. ³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.
War noch nicht vorhanden	Artikel 26 Vermögensverzicht Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, bis zu zehn Jahre nach dem Verzicht als Einkommen angerechnet. Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Artikel 27 Vermögensverzicht ¹ Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Hilfe werden können Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet worden ist, bis zu zehn drei Jahre nach dem Verzicht als anrechenbares Einkommen angerechnet berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das verfassungsmässige Recht auf Nothilfe. ² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.
Artikel 30 Auskunft- und Mitwirkungspflicht	Artikel 27 Auskunft- und Mitwirkungspflicht	Artikel 28 Pflichten der hilfesuchenden Person

¹ Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, hat der Sozialhilfebehörde und dem allenfalls beanspruchten Sozialdienst die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren in die sachbezogenen Unterlagen, namentlich in die Steuerakten. ² Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, hat die unterstützte Person das der Sozialhilfebehörde unverzüglich mitzuteilen.	¹ Die hilfeschuchende Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden. ² Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe und Nothilfe erforderlich sind. ³ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren.	¹ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet. ² Die hilfeschuchende Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe Hilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden. ³ Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Hilfe und oder Nothilfe erforderlich sind. ⁴ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren. ⁵ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.
---	--	--

<i>War noch nicht vorhanden</i>	Artikel 28 Sozialinspektion ¹ Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, kann die Sozialhilfebehörde Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen. ² Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Person ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten. ³ Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren ermitteln den Sachverhalt gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Verwaltungspflege¹³. Soweit erforderlich können sie insbesondere auch die betroffene Person ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der betroffenen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen. ⁴ Die Kosten der Sozialinspektorinnen und -inspektoren trägt die zuständige Gemeinde. ⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung.	Artikel 29 Sozialinspektion a) Anordnung ¹ Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens eine Sozialinspektion anordnen, wenn der begründete Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Feststellung des Sachverhalts aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Als Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sind besonders qualifizierte Personen einzusetzen. ³ Die Sozialinspektion darf für höchstens 30 Observationstage in einem Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Sozialinspektion um sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern. ⁴ Eine erneute Sozialinspektion kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt. ⁵ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, in einer Verordnung.
--	--	---

¹³ RB 2.2345

War noch nicht vorhanden	War noch nicht vorhanden	Artikel 30 b) Durchführung ¹ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. ² Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und Aufzeichnungen erstellt werden. Der Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung oder zur wesentlichen Verstärkung oder wesentlichen Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist unzulässig.
War noch nicht vorhanden	War noch nicht vorhanden	Artikel 31 c) Abschluss ¹ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die Sozialhilfebehörde zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. ² Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die Sozialhilfebehörde mit Abschluss der Observation eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbstständig anfechtbar. ³ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, trägt

		die betroffene Person die Kosten der Sozialinspektion, andernfalls das zuständige Gemeinwesen. ⁴ Der Landrat regelt Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.
Artikel 31 Sanktionen Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfüigten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.	Artikel 29 Sanktionen Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich, wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfüigten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.	Artikel 32 Sanktionen Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich, wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfüigten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.
Artikel 32 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden. ² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.	Artikel 30 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst abgetreten werden. ² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.	Artikel 33 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten ¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst abgetreten werden. ² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 33 Verwandtenunterstützung ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen. ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung geltend zu machen. ³ Der Sozialhilfebehörde steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschenden Person.	Artikel 31 Verwandtenunterstützung ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁴ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen. ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁵ und der Zivilprozessordnung¹⁶ geltend zu machen. ³ Der Sozialhilfebehörde Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschenden Person.	Artikel 34 Verwandtenunterstützung ¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁷ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen. ² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁸ und der Zivilprozessordnung¹⁹ geltend zu machen. ³ Der Sozialhilfebehörde Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschenden Person.
Artikel 34 Rückerstattung a) Grundsatz ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet. ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass	Artikel 32 Rückerstattung a) Grundsatz ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet. ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn: a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass	Artikel 35 Rückerstattung a) Grundsatz ¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet. ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn: a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 272

¹⁷ SR 210

¹⁸ SR 210

¹⁹ SR 272

ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann; b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erben und die Vermächtnisnehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig.	ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung; b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig; c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen. ³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.	ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung; b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig; c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen. ³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten. ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung in einer Verordnung.
Artikel 35 b) Geltendmachung, Verjährung	Artikel 33 b) Geltendmachung, Verjährung	Artikel 36 b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. ³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe. ⁴ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.	¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. ³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch. ⁴ Der Rückerstattungsanspruch erlischt verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe. ⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie. ⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt²⁰ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen. ⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis	¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen. ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug. ³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung Werden die Bestimmungen der Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch. ⁴ Der Rückerstattungsanspruch erlischt verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe. ⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie. ⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt²¹ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen. ⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis
--	--	--

²⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

	zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.	zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.
5. Abschnitt: Förderungsmassnahmen	5. Abschnitt: Förderungsmassnahmen	5. Abschnitt: Förderungsmassnahmen
Artikel 36 Zweck ¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe. ² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.	Artikel 34 Zweck ¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe. ² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.	Artikel 37 Zweck ¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe. ² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.
5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN
Artikel 37 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe. ² ... ³ ...	Artikel 35 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe. <i>Absatz 2: Aufgehoben gemäss VA vom 23. Oktober 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 9. September 2011).</i> <i>Absatz 3: Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007).</i>	Artikel 38 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe. <i>Absatz 2: Aufgehoben gemäss VA vom 23. Oktober 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013 (AB vom 9. September 2011).</i> <i>Absatz 3: Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007).</i>
Artikel 38	<i>Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007)</i>	<i>Aufgehoben durch VA vom 25. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 19. Oktober 2007)</i>
Artikel 39 Private Sozialdienste	Artikel 36 Private Sozialdienste Sozialplan und private sozial tätige Institutionen	Artikel 39 Private Sozialdienste Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen. ² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen ausserhalb des Sozialplanes zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.	¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen. ² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans zu unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.	¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen. ² Dem Kanton und den Einwohnergemeinden steht es frei, den privaten Sozialdiensten weitere Beiträge zu leisten oder sozial tätige Institutionen Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen beziehungsweise nach der Gemeindesatzung.
Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe ¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung. ² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausser-	Artikel 37 Institutionen der Behindertenhilfe ¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen²² auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung. ² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausser-	Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe ¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen²³ auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung. ² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausser-

²² SR 831.26

²³ SR 831.26

kantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.	kantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.	kantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.
Artikel 41	<i>Aufgehoben durch VA vom 26. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).</i>	<i>Aufgehoben durch VA vom 26. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 2. Juli 2010).</i>
Artikel 42 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.	Artikel 38 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.	Artikel 41 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.
6. Kapitel: SONDERHILFEN	6. Kapitel: SONDERHILFEN	6. Kapitel: SONDERHILFEN
Artikel 43 Durchreisende ausländische Personen Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.	Artikel 39 Durchreisende ausländische Personen Bei mittellosen nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.	Artikel 42 Durchreisende ausländische Personen Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.
Artikel 44 Asylbewerberinnen und Asylbewerber ¹ Der Kanton unterstützt Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Rahmen des Bundesrechts. Vorläufig Aufgenommene sind diesen gleichgestellt.	Artikel 40 Asylbewerberinnen und Asylbewerber Flüchtlinge und Asylsuchende ¹ Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederbelassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.	Artikel 43 Asylbewerberinnen und Asylbewerber Flüchtlinge und Asylsuchende ¹ Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederbelassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden übertragen. ³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.	² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden Sozialdiensten übertragen. ³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.	² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden Sozialdiensten übertragen. ³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden. ⁴ Die Höhe des Ansatzes für die wirtschaftliche Hilfe liegt unter dem der einheimischen Bevölkerung, sofern die Gesetzgebung des Bunds nichts anderes vorsieht. ⁵ Führen vom Kanton unterstützte Personen, die ihren Wohnsitz nicht frei wählen können, bei den Gemeinden zu zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. ⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
Artikel 45 Flüchtlinge ¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des Bundesrechts Flüchtlinge ohne Niederlassungsbewilligung, die sich im Kanton aufhalten. ² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialhilfebehörden übertragen. ³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.	<i>Wird neu in Artikel 40 zusammengefasst.</i>	<i>Wird neu in Artikel 40 zusammengefasst.</i>

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Artikel 46 Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Gemeindegesetzgebung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. ² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.	Artikel 41 Rechtsschutz und Verfahren ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörden Sozialdienste können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Gemeindegesetzgebung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. ² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. ³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ²⁴ .	Artikel 44 Rechtsschutz und Verfahren ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörden Sozialdienste können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Gemeindegesetzgebung kann vorsehen, dass zuerst ein gemeindeinternes Rechtsmittel zu ergreifen ist. ² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. ³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ²⁵ .
Artikel 47 Vollzug Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.	Artikel 42 Vollzug ¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, so weit nichts anderes geregelt ist. ² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.	Artikel 45 Vollzug ¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, so weit nichts anderes geregelt ist. ² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.
Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 26. Oktober 1975 betreffend die Sozialhilfe im Kanton Uri wird aufgehoben.	Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe ²⁶ wird aufgehoben.	Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe ²⁷ wird aufgehoben.
Artikel 49 Volksabstimmung ¹ Dieses Gesetz wird dem Volk gleichzeitig mit der Vorlage zur Änderung der Artikel 108, 110,	Gestrichen	Gestrichen

²⁴ RB 2.2345

²⁵ RB 2.2345

²⁶ RB 20.3421

²⁷ RB 20.3421

113 und 111 der Kantonsverfassung unterbreitet. ² Wird die Änderung der Kantonsverfassung angenommen, wird der Ausdruck «Fürsorgerat» in Artikel 8 und 9 des Gesetzes durch «Sozialrat» ersetzt.		
Artikel 50 Inkrafttreten Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	Artikel 44 Inkrafttreten Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am ... in Kraft.	Artikel 47 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. ² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.